

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 34		FREITAG, DEN 9. SEPTEMBER	2011
Tag	Inhalt	Seite	
31. 8. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012 221-3-16	401	
6. 9. 2011	Einhundertzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg . . .	402	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen
für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012**

Vom 31. August 2011

Auf Grund von § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), und § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 18. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 371), wird verordnet:

Die Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012 vom 7. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 300) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 wird im Abschnitt Master-Studiengänge der Punkt am Ende der Nummer 16 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 17 angefügt:
„17. Design 60“.
2. In Anlage 2 wird der Abschnitt Master-Studiengänge wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 2 wird gestrichen.
 - 2.2 Die Nummern 3 bis 11 werden Nummern 2 bis 10.

Hamburg, den 31. August 2011.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Einhundertzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 6. September 2011

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich nördlich des Winterhuder Marktplatzes, östlich der Alsterdorfer Straße, südlich der Himmelstraße und westlich der Ohlsdorfer Straße im Stadtteil Winterhude (F 1/08 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 409) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 12. April 2011 (BGBl. I S. 619, 633), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. September 2011.

Der Senat